

Folgeentscheidungen StGH 2000/39 und StGH 2004/48 allerdings nicht mehr explizit aufgegriffen.

b) Konsensprüfung

In allen drei Entscheidungen, die die Anerkennung ungeschriebener Grundrechte betreffen, hat der Staatsgerichtshof die Frage untersucht, ob ein Konsens vorliegt, die einschlägige Grundrechtsposition als ein ungeschriebenes Grundrecht anzuerkennen. Der Schwerpunkt dieser Konsensprüfung liegt dabei auf dem Rechtsvergleich mit ausländischen Verfassungen und der ausländischen Verfassungsrechtsprechung. Der Staatsgerichtshof orientiert sich insbesondere an der Rechtsprechung des Bundesgerichts und berücksichtigt bei der Konsensprüfung auch die (schweizerische) Staats- und Verwaltungsrechtslehre.

c) Justiziabilität und Schutzbereich des ungeschriebenen Grundrechts

Die vorstehend behandelten Kriterien »für den Einzelnen fundamentale, im Verfassungstext nicht erwähnte Rechtsschutzbedürfnisse« und die »Konsensprüfung« betreffen zwei typische Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit der Staatsgerichtshof ein *ungeschriebenes* Grundrecht anerkennt. Darüber hinaus müssen aber auch die allgemeinen Voraussetzungen eines *verfassungsmässig gewährleisteten Rechtes* (Grundrechts) erfüllt sein.

Das neu anzuerkennende ungeschriebene Grundrecht muss einen *individualschützenden Gehalt* aufweisen und *justiziabel*, das heisst hinreichend normativ bestimmt sein, damit es auf einen Einzelfall angewendet werden kann.¹³³ In diesem Sinne thematisiert der Staatsgerichtshof in StGH 2004/48 die Frage der Justiziabilität des ungeschriebenen Grundrechts auf Existenzsicherung.

133 Vgl. dazu Müller J. P., Einleitung, Rz 7 f. Siehe auch Rhinow, Grundzüge, Rz 1052 f.